

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXI.

Luzern, 25. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. December.

(Fortsetzung.)

Kulli als Beauftragter der Commission erklärt, daß es hier nur für den Gerichtsschreiber selbst zu thun sei, weil das Direktorium schon eingeladen ist, ein Verzeichniß aller Schreiber der Kantone gerichte einzugeben. Herzog v. Ef. stimmt nun Michels Antrag bei. Es wird bestimmt, daß die Kantonsgerichtsschreiber nebst freier Wohnung 80 Duplonen Besoldung haben sollen.

Kulli fordert, daß das Direktorium aufs neue eingeladen werde, ein Verzeichniß der in den Gerichtsschreibereien angestellten Schreiber einzusenden; Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob das in Birmingham etablierte neufranzösische Kaufmannshaus Lobreau seine in Helvetien besitzenden Schulden beziehen dürfe? Auf Herzogs Antrag wird der Gegenstand einer Commission zugewiesen, welche aus Haas, Tierz und Legler besteht. —

Das Direktorium fordert für den Minister des Innern zu Handen der Verwaltungskammern 50000 Fr. Koch begeht Verweisung dieses Begehrens an eine Commission. Secretan zweifelt nicht an der Unentbehrlichkeit dieser mässigen Summe, und will sie alsgleich mit Dringlichkeitsklärung gestatten. Wyder folgt Secretans Antrag. Weber unterstützt hingegen Kochs Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Koch, Wyder und Billeter.

Das Direktorium fragt, ob die blos gelegentlichen Geldtagrichter die im Kanton Freiburg statt haben, die gleiche Besoldung beziehen sollen, wie die Distriktsrichter. Broye fordert Verweisung an die Commission über Gerichtsgebühren. Thorin folgt. Koch will, daß diese Geldtagrichter sich mit der bisher bezogenen Besoldung bis zur Einführung einer neuen Prozeßordnung begnügen. Thorin beharrt auf der Zurückweisung an eine Commission. Koch beharrt auf der augenblicklichen Entscheidung, wieder die sich Bourgeois setzt, der eine vorläufige Com-

missionaluntersuchung begeht. Eustor stimmt Koch bei. Kuhn fordert Tagesordnung über diese Bothschaft, darauf begründet, daß die alte Ordnung bis zu Einführung neuer Gesetze gelten soll. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgenden Beisatz zum § 13. des Gutachtens über Sicherstellung der Beamten und ihrer Güter vor: „Dies jenigen, welche kein Vermögen besitzen, tragen zu der Entschädigung durch Tagwerke bei. Dieser Beitrag soll demjenigen gleich seyn, den derjenige Bürger in Gemeinde bezahlt, welcher am wenigsten Vermögen besitzt. Doch soll dieser Beitrag an Arbeit 2 Tagwerk oder ihren Betrag in Geld nicht übersteigen.“ Weber kann diesem § durchaus nicht beistimmen, weil er nie keinen Unschuldigen strafen will, er begeht daher, daß wenn die Gemeinde ihre gänzliche Schuldlosigkeit an allfälligen Beschädigungen der Güter der Beamten beweisen kann, dieselben aus dem Gemeindgut entschädigt werden. Herzog v. Ef. widersezt sich diesem §, weil er eine Art Schellenwerk für die Armen bewirken würde. Schlumpf hofft die bloße Bekanntmachung dieses Gesetzes werde jeder Beschädigung zuvorkommen, und also werde das Gesetz selbst nie in Anwendung kommen, er stimmt daher der Commission bei. Wyder widerlegt Webers, widersezt sich diesem vorgeschlagenen Beisatz, und will den im ersten Gutachten vorgeschlagenen 13 § ohne Abänderung annehmen. Capani stimmt zu diesem Gutachten. Gmür unterstützt Webers Antrag, und will dieses Gutachten nur da anwenden, wo keine Gemeindgüter vorhanden sind. Desloes ist Schlumpfs Meinung, und könnte nur in dem Fall Webers folgen, wenn alle Bürger Anteil an den Gemeindgütern hätten. Dieser vorgeschlagene Beisatz wird verworfen, und der 13 § des ersten Gutachtens unverändert angenommen.

§ 14. des gleichen Gutachtens. Anderwerth widersezt sich diesem §, weil er durchaus wieder allen gesetzlichen Rechtsgang ist. Germann stimmt Anderwerth bei, weil er hofft, man werde den Bürgern Helvetiens in dem System der Freiheit doch noch Recht erhalten wollen. Kuhn vertheidigt den § weil schon die Municipalität und das Distriktsgericht über diese Ent-

schädigungen abgesprochen haben. German und Kuhn begehrten auf ihrem ersten Antrag, in Zukunft allgemein der Fall seyn soll. Anderwerth beharrte ebenfalls, weil durch das Gutachten der vollziehenden Gewalt nur die Vollziehung der schon ergangenen Theile übertragen wird, wie es hoffentlich in Zukunft allgemein der Fall seyn soll. Doch wundert sich, warum diejenigen Mitglieder, welche die Grundzüge dieses Beschlusses nicht billigen, sich nie der Majorität unterwerfen, und immer neue Einwendungen gegen die bloße Folge der schon angenommenen Grundsätze machen; er stimmt also ganz Kuhn bei. Der Antrag wird unverändert angenommen.

§ 15. wird angenommen.

Die Commission schlägt noch folgenden neuen vor.
„§ 16. Das gegenwärtige Gesetz, welches durch die Umstände des Vatterlandes abgenöthigt ist, ist nur provisorisch, und wird nicht langer als ein Jahr dauren.“ Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittagssitzung.

Tierz als Präsident der Friedensrichter-Commission begehrte, daß ein abwesendes Mitglied dieser Commission ersetzt werde. Dieser Antrag wird angenommen, und Anderwerth hiezu vom Präsidenten ernannt.

Die Gemeinde Praromont im Kanton Freiburg, klagt wider die Verbülfaltung der Schenkhäuser. Brone freut sich über diese Bittschrift und fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Directorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Wülflingen im Kanton Zürich, welche begehrte gänzlich in den Distrikt Winterthur eingeteilt zu werden. Egg v. Elliken ist überzeugt, von der Unschicklichkeit der Theilung einer Gemeinde in 2 Distrikte, er wünscht dem Begehrten zu entsprechen, und Verweisung an die Eintheilungscommission des Kantons Zürich. Billeter fodert einfache Entsprechung des Begehrten dieser Gemeinde. Anderwerth stimmt bei, weil es nur um eine provisorische Eintheilung zu thun ist. Diesem Begehrten wird entsprochen.

Desloes fodert, daß Anderwerth zur Ordnung gerufen werde, weil die Eintheilung Helvetiens nicht provisorisch ist, und durch solche Neuerungen das Volk beunruhigt wird. Huber fodert Tagesordnung, weil alle Distrikteintheilungen bestimmt nur provisorisch beschlossen wurden. Man geht über Desloes Antrag zur Tagesordnung.

B. Fridolin Siegrist, Müller von Thorenberg, im Kanton Luzern, begehrt Entschädigung für 519 G. die er bei der Einnahme von Unterwalden verloren habe. Diese Bittschrift wird an das Directorium gewiesen.

Die Witwe M. Neuhäus von Prarderan im

Kanton Freiburg begehrt Erlaubnis eine Steuer zu entrichten zu dürfen, um sich für eine Feuersbrunst zu entschädigen, bei der sie 10000 Fr. verlohr. Diese Bittschrift wird an das Directorium gewiesen.

Die Gemeinde Waltenschwil im Kanton Aargau begehrte auf ihre eigne Kosten eine eigne Pfarrkirche auszumachen zu dürfen. Huber denkt, wenn ein einziger Bürger einen besondern Gottesdienst sich halten wolle, so habe er dazu völlige Freiheit, und so sey es auch bei einer Gemeinde, daher will er diesem Begehrten entsprechen, unter der Bedingung, daß dadurch Niemand in seinen Rechten beschädigt werde. Billeter fodert Verweisung an die Pfarrerewahlungscommission, von der er einen baldigen Rapport begehrte. Schlumpf stimmt ganz Hubern bei. Hierzulande und Wohler folgen ebenfalls Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Altdorf im Kanton Waldstatt fodert die Pensionengelder, welche noch vorhanden sind, als Gemeindseigenthum, für sich und die übrigen Gemeinden des ehemaligen Kantons Uri. Schlumpf fodert Verweisung an diejenige Commission, welcher die Direktorialbothschaft über diesen Gegenstand zugeschrieben wurde, und bittet, daß dieselbe über diesen besondern Gegenstand schleunigst möglich ein Gutachten vorlege. Bessler folgt und dringt auf schleunige Verhandlung der Sache, weil die Bewohner der Landstrassen im Distrikt Altdorf in ihren Ställen übernachten müssen, um den durchziehenden Franken ihre Besen zu überlassen, und neben dem noch der äusserste Mangel in jener Gegend herrscht. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Das Directorium übersendet eine Bittschrift des Lausanner Distriktsgericht, welches eine besondere Besoldung für die Commissionen begehrte, welche zu Einleitung der Prozesse niedergesetzt werden, und die Besoldung für die Weibel bestimmt zu haben wünscht. Herzog v. Es. fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Michel folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Distriktsgerichte und das Kantonsgericht vom Thurgau mit dem Statthalter und allen Distriktsstatthaltern dieses Kantons machen Einwendungen wieder die Aufnahme der Juden in das helvetische Bürgerrecht. Huber fodert Verweisung dieser sehr langen Bittschrift, in die hierüber niedergesetzte Commission. Herzog v. Es. fodert Verlesung dieser Bittschrift in einer künftigen Sitzung. Capani folgt Hubern, und wundert sich, daß öffentliche Beamten wider die Menschenrechte mit Bittschriften einzutreten wagen. Herzogs Antrag wird angenommen.

Secretan begehrt den Druck dieser Bittschrift in drei Sprachen. Anderwerth wiedersezt sich demselben, da er gar nicht der Aufklärung wegen begehrt werde; er beklagt sich, daß man in diese

wichtige Sache so viel hizé mische, und wünscht, daß man sich statt derselben der Grinde bedienen möchte. Perrig folgt. Herzog unterstützt Secretan, aus dem Grunde, daß schon viel für die Juden aber wenig wieder sie gedruckt wurde. Suter behauptet, das Directoriu habe konstitutionswidrig gehandelt, als es die Gesetzgeber fragte, ob es die Juden den Bürgereid schwören lassen sollte oder nicht, da auch die Gesetzgeber ihnen das Bürgerrecht nicht rauben können. Dem Druck wiedersezt er sich, weil man erst wissen müsse, was es sey, eh man etwas drucken lasse. Aber fährt er fort, warum soll sich Fanatismus, Brodneid (Gemüre) hier zeigen, wo nur stille Untersuchung herrschen soll. Es wird abgestimmt, und der Rath geht zur Tagesordnung über. Secretans Antrag.

Verschiedene Eigenthümer von Ehehäften aus dem Distrikt Nusswyl im Kanton Luzern begehrten Entschädigung für den Verlust ihrer bisherigen ausschließlichen Rechte. Diese Bittschrift wird an die Commission über Ehehäften gewiesen.

Die Bürgerin A. M. Spöring von Lächen begehrt die Legitimation ihres unehelichen Sohns Joseph Anton Alois. Diese Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Die Gemeinde Wiflisburg im Kanton Freiburg, begehrt Entschädigung für ihr verlohrnes Umgeldrecht. Diese Bittschrift wird an eine Commission zu einer allgemeinen Untersuchung gewiesen, und in dieselbe geordnet, Zimmermann, Carrard,

Schlumpf, Lüscher und Näf.

Huber erhält auf Begehrten für 14 Tag Urlaub.

Das Directoriu übersendet eine Bittschrift von verschiedenen Partikularen von Zürich, welche begehren, daß ihnen ein unpartheiischer Gerichtshof ihm angezeigt habe, daß sie die Unkosten der in angewiesen werde, um die Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen der Gemeinde Zürich und andern den Raths nicht mehr zu tragen im Stand sey, und Gemeinden über ihre Gemeindgäter obwalten. Dieser Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in so begehrt er, daß dem Bauamt ein Credit im Nationalen geordnet werden: Secretan, Naderwerth und Nellstab.

Die Gemeinde Chexbres im Kanton F. eman begehrt Gemeindgüter mit andern Gemeinden vertheilen zu dürfen, welche sie mit denselben gemeinsam besitzt. Die Versammlung geht hierüber zur Tagesordnung, darauf begründet, daß diese Gemeinden gemeinsam das Recht zu dieser Vertheilung haben.

Die Gemeinde Cuarni im Distrikt N. erdon begehrt eine Verminderung des Verkaufspreises der Feodallasten. Man geht zur Tagesordnung.

Ant. Birrer von Lütteren begehrt die Erlaubnis in seiner Gemeinde eine Mühle zu errichten: an die Wasserkommission gewiesen.

B. Quadrat legt eine Vertheidigungsschrift gegen die von B. Repres. Pozzi vorgelegten Schriften vor. Die Behandlung dieses Gegenstandes wird

bis Morgen vertagt, um die nöthigen Übersetzungen schriftlich machen zu können.

Schwab erhält auf Begehrten für 8 Tag, Gysendörfer für 3 Wochen, und Schneider für 10 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 29. December.

Präsident: Hecht.

Anderwerth bemerkt, daß immer die Sitzungen eine Stunde später anfangen als sie vom Präsidenten angesagt worden, weil sie nicht anfangen dürfen bis über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; da nun viele Mitglieder nur deswegen so lange zu Hause bleiben, um zu arbeiten, weil sie nicht gerne ihre Zeit hier mit Warten verlieren. so begehrt er, daß die Sitzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer zur gesetzlichen Zeit eröffnet werden. Auf Zimmermanns Antrag wird über diese Motion Dringlichkeit erklärt.

Zimmermann findet Anderwerths Antrag so wichtig, daß derselbe noch erst von einer Kommission müsse vorberathen werden, zu diesem Ende begehrt er Verweisung derselben an diejenige Kommission, welche sich mit der Entfernung der Repräsentanten von ihrer Stelle zu berathen hat, und fordert von derselben in 4 Tagen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Styger erhält auf Begehrten für 3 Wochen Urlaub.

Der Staatsbott erhält auf 14 Tag Urlaub, und B. Gloggnar Canzlist, wird in dieser Zeit als prosvisorischer Staatsbott angenommen.

Haas zeigt, daß die Municipalität von Luzern ihm angezeigt habe, daß sie die Unkosten der in Standstellung des Urselinerklosters zum G. des grossen, welche zwischen der Gemeinde Zürich und andern den Raths nicht mehr zu tragen im Stand sey, und Gemeinden über ihre Gemeindgäter obwalten. Dieser Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in so begehrt er, daß dem Bauamt ein Credit im Nationalen geordnet werden: Secretan, Naderwerth und Nellstab.

Die Gemeinde Chexbres im Kanton F. eman gefaßt wurde, durch den die Municipalität verpflichtet werden sollte, alle Baukosten zu übernehmen, daß aber dieser Beschlüß vom Senat verworfen wurde, und da die Municipalität diese Kosten so lange trug als möglich, so begehrt er Entsprechung dieses Begehrens. Grafe arried will sogleich einen Credit eröffnen, um die ausstehende Rechnung zu zahlen, für die Fortsetzung des Baus aber eine Kommission niedersetzen. Trösch stimmt bei, hätte aber ges

müncht, daß die Stadt Luzern diese Kosten selbst tragen möchte, wie es in Arau versprochen wurde. Haas stimmt Grafe arried bei. Wynder folgt und bemerkt, daß die Municipalität nur an 2 Ministerhäusern schon über 18000 Franken verbaut hat. Näf glaubt, die Municipalität habe bestimmt übernommen

diese Baukosten zu tragen, und stimmt Grafenried bei, weil die Nationalklasse vielleicht nicht besser beschaffen ist, als die Municipalitätsklasse; er wünscht, daß man allenfalls die Municipalität unterstützen, nicht aber alles sogleich übernehme. Billeter folgt Naf, weil die Municipalität von Luzern nicht mehr beginnen kann als Arau. Bourgeois will die ausstehenden Rechnungen wohl zahlen, fordert aber Einstellung des weiteren Bauens, bis die Kommission uns einen bestimmten Bericht über diesen Gegenstand abgestattet hat, denn wenn die Einrichtung des neuen Saals die Nation zu viel Geld kosten sollte, so will er lieber in dem gegenwärtigen Versammlungssaal bleiben, so schlecht er auch ist, als aus dem Schweizer unser Bürger einen prächtigen Saal beziehen. Carmintran folgt und hofft auf jeden Fall sey nur von einem Darlehen an die Municipalität, nicht aber von Übernahme aller dieser Baukosten die Rede. Schlumpf stimmt zur Kommission, will aber den Bau nicht einstellen, bis diese Kommission ein Gutachten vorlegt, sondern denselben forsetzen lassen. Haas versichert, daß die Gemeinde Luzern nach ihrem Vermögen an diesen Lasten trage, und ihr nicht mehr zuzumuthen sey: er bringt neuerdings auf die Untersuchungskommission, und wünscht, daß das Direktorium bald ein Handdepartement errichte. Hartmann stimmt Haas bei und erklärt, daß die Stadt Luzern alle Kunstgüter zu diesem Endzweck hingeben und noch 48000 Franken entlehnt habe. Trösch folgt und wünscht, daß den Direktoren und Ministern keine Staatsgebäude angewiesen werden. Hemmeler folgt, wünscht aber, daß die zur Entschädigung Araus niedergesetzte Kommission einen baldigen Rapport mache. Der ganze Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen. Haas fordert zur Zahlung der Arbeiter einen augenblicklichen Credit. Dieses Begehrten wird vertagt und in die Commission geordnet: Haas, Naf, Hemmeler, Wyder und Schlumpf.

Desloes fordert, daß Haas und Wyder nicht in diese Kommission geordnet werden, weil ersterer den Bau selbst führte und Wyder Bürger von Luzern ist.

Kuhn fordert über Deloës Antrag Tagesordnung, welche angenommen wird.

Secretan und Escher legen im Namen einer Kommission ein Gutachten vor, welchem zufolge die Distriktsgerichte auch bei bloß augenblicklicher Abwesenheit oder Ausstand einiger Richter nach dem den 12. May erlassnen Gesetzen ergänzt werden sollen, in dem nemlich die vorhandenen Richter sich selbst durch geheimes absolutes Stimmenmehr die erforderlichen Beisitzer erwählen sollen, um das Gericht vollzählig zu machen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung sogleich einmütig angenommen.

Koch im Namen einer Kommission trägt darauf an, dem Direktorium die begehrten 50000 Franken für den Minister des Innern zu gestatten, weil sie haupt-

sätzlich zu Unterstützung der durch Einquartierung und Truppenmärsche zu sehr beladenen Gemeinden dienen sollen, wozu auch die früher von diesem Minister bezogene ähnliche Summe verwandt wurde, ohne daß daraus wesentliche Unterstützung geleistet werden konnte. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitserklärung angenommen.

Das Gutachten, welches darauf anträgt, dem B. Schwyz, der 33 Jahre lang in einem anerkannten Schweizerregiment gedient hat, und seitdem mit den besten Zeugnissen begleitet haushäblich in Rydau niedergelassen war, das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, wird zum zweimal verlesen und in Beratung genommen.

Grafenried giebt diesem Bürger das beste Zeugnis und fordert Annahme des Gutachtens. Koch folgt, weil die anerkannten Kriegsdienste der Schweizer als Dienst und Aufenthalt im Vaterland angesessen wurden, und diesem Bürger also das Bürgerrecht der Konstitution zufolge gehört. Eustor folgt, will aber den Grund für diese Annahme „laut dem 20 § der Konstitution“, welcher sich im Gutachten findet, weglassen. Carrard folgt Eustor, weil er den von Koch angeführten Grund nicht als Grundsatz ausschließen will. Anderwirth folgt ganz Carrards Antrag. Copani folgt, weil durch Kochs angeführten Grund beinahe die ganze schwarze Condeische Armee zu helvetischen Bürgern aufgenommen werden müste, in dem sie meist aus Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter bestund, und der Patriotismus in Helvetien dadurch nicht viel gewinnen würde, er fordert diesem zufolge Rückweisung an die Kommission. Carmintran ist Carrards Meinung. Thorin folgt den angeführten Gründen wider den Rapport, weil die Fremden, welche in Schweizerregimenter diensten, dadurch kein Recht in Helvetien erhielten; er beharrt daher Tagesordnung über dieses Gutachten und der Konstitution zufolge selbst über das Begehrten des B. Schwyz. Koch vertheidigt das Gutachten und die Commission gegen Copanis Aussertungen, weil nur solche Bürger aufgenommen werden, die ununterbrochen 20 Jahr in Helvetien gewohnt haben, und also solche, die in die schwarze Armee traten nach Auflösung der Schweizerregimenter, hier nicht mitbegriffen seyn können, und zudem noch Zeugnisse vorhanden seyn müssen, daß sich ein Bürger nützlich gemacht habe, welches hier der Fall ist, daher stimmt er für Annahme des B. Schwyz in das helvetische Bürgerrecht, und ihm ist dann übrigens gleichgültig, aus welchem Grund dieser Antrag angenommen werde. Grafenried beharrt auf dem Gutachten, weil Schwyz gegenwärtig in den Militärdiensten der Republik steht. Broye folgt ganz Carrards Antrag. Billeter bemerkt, daß Dienst für Könige und Oligarchen durchaus nicht als Grund zu Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts dienen kann, er fordert also

Zurückweisung des Gutachtens an die Kommission: zugleich bemerkt er, daß Schwych mit dem Regiment Wattewyl gegen die Zürcherpatrioten No. 1795 marschiert ist und also nicht besondere Beweise von Patriotismus gegeben hat. Perighe wünscht Annahme des Gutachtens, weil Schwych in der ersten helvetischen Legion angestellt ist. Das Gutachten wird mit Custers Redaktionsverbesserung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Zeitschrift des B. Quadri verlesen, durch die er sich gegen die Anklage des Br. Representant Pozzi rechtfertigt, indem der diesem zugekommne vorgelegte Auszug eines Briefes, ganz verdreht und unrichtig seyn soll.

Villeter fordert, daß dem B. Quadri erlaubt werde wiederum seine Proben als italienischer Dolmetsch am Bureau zu machen. Perighe findet immer noch die grösste Wahrscheinlichkeit wider Quadri und fordert also Lagesordnung. Kulli fordert, daß Quadri den bemerkten Brief im Original zur möglichen Untersuchung auf den Kanzleitisch lege. Pozzi fordert Verlesung eines Briefs, der mit dem ersten, welcher zu diesem Geschäft Anlaß gab, gleichen Inhalts ist. Carrard wundert sich, daß der grosse Rath sich mit diesem Gegenstand beschäftige und sich je damit beschäftigt habe; da dieses nun aber schon geschehen ist, und da Pozzi wohl das Recht hatte eine Erklärung zu fordern, um sich gegen die wider ihn herrschenden Gerüchte zu rechtfertigen, dagegen aber die Unregelmässigkeit vorgieng, daß Br. Quadri schon einigermassen zum voraus beurtheilt wurde, welches durch Ausschliessung von dem Kanzleitisch geschehen ist, so begehrte er, daß der Vertagung, welche hierdurch über Erwählung des italienischen Dolmetsch entstanden ist, ein Ziel gesetzt werde, und daß inner dieser Zeit Pozzi seine Anklage näher beweise oder daß dann das Ganze als eine bloße Unvorsichtigkeit von Seite Quadris angesehen und übergangen werde. Fierz sieht die Sache als eine fehlerhafte Hinterbringung von den Rathsverhandlungen an, wie deren täglich in allen Zeitungen geschehen; da nun Pozzi nicht eine eigentliche Anklage machen wollte, sondern nur eine Erklärung begehrte, so fordert er, daß Quadri wieder an den Kanzleitisch zur Probe als italienischer Dolmetsch berufen werde: Wyder wünscht, daß Pozzi sich mit dieser eingesandten Erklärung von Quadri begnügen und daß dieser wieder an den Kanzleitisch komme. Grafenried stimmt Fierz bei. Pellegrini folgt Carrard, wünscht aber am Ende, daß Quadri wieder zur Probe als Dolmetsch angenommen werde. Egler bemerkt, daß Pozzi nie anklagte, sondern nur eine Rechtfertigung gegen die bösen Gerüchte begehrte, und daß Quadri nur von der Versammlung aus Vorsicht bis zu seiner

Rechtfertigung, ohne Pozzis Antrag von dem Kanzleitisch weggekannt wurde; nun soll entweder die Versammlung Quadri begnadigen oder aber denselben verpflichten jenen Brief derselben vorzulegen. Secretan rechtfertigt den Gang, den die Versammlung über dieses Geschäft nahm, weil dieselbe Quadri vom Kanzleitisch ausschloss, bis er sich über den Verdacht, der wider ihn herrsche, zu rechtfertigen wisse; da aber dies nicht ohne Zeitbestimmung geschehen kann, so stimmt er ganz Carrards Antrag mit der Bestimmung von 4 Wochen bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluss die Organisations-Finanzgesetze betreffend, verwarf, so wird derselbe aufs neue der Finanzkommission zur Umarbeitung zu gewiesen.

Am 30. December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 31. December.

Präsident: Hecht.

Moor fordert, daß bis zur Festsetzung einer neuen allgemeinen Rechtsform, die Rechtsform im ehemaligen Kanton Bern einstweilen vereinfacht werde. Secretan bemerkt, daß wir nicht in die Angelegenheiten eines einzelnen Kantons nun besonders eintreten können, und da schon eine Commission über das Allgemeine dieses Gegenstandes niedergesetzt ist, so begehrte er Vertagung dieses Antrags. Fierz fordert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Michel stimmt Secretan bei, und bemerkt, daß er auch dieser Meinung war, nicht in die Angelegenheiten eines einzelnen Kantons einzutreten, sondern das Ganze im Auge zu haben, als man b*i* Anlaß der Aufhebung der Feodallasten immer nur auf Erleichterung des Kantons Leman drang. Custer folgt Fierz, dessen Antrag angenommen wird.

Andrerwerth im Namen einer Commission legt ein Gutachten über die Siegeltaxen vor, welches auf seinen eignen Antrag hin für zwei Tag zur Untersuchung auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Das Gutachten über den Bergbau (wir haben es im 52 St. schon geliefert) wird zum zweitenmale verlesen, und in Berathung genommen.

§ 1. Trösch will näher bestimmen, daß nur das erweisliche Nationaleigenhum der Nation zustehen soll.

Carrard bemerkt, daß der § völlig befriedigend sei, und bittet einzigt um sorgfältige Untersuchung der französischen Redaktion im ganzen Gutachten. Pels begrini wünscht, daß die Worte: welche den alten Regierungen gehörten, dahin abgeändert werden, daß man bestimme: "das sey Nationaleigenhum, was jene besäffen." Schlumpf vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 2. Carrard glaubt, da das Negalrecht eine Ausnahme von dem Privateigenthum sey, so müsse die Redaktion abgeändert und dahin bestimmt werden, daß die bezeichneten Mineralien als Staatsregal erklärt werden, und hier keine weitere Ausnahme des durch den folgenden § bestimmten Privateigenthums gemacht werde. Escher vertheidigt das Gutachten, weil dieser § zu weitläufig würde, wenn man die hier gehörigen Steinarten bestimmter und ohne Beziehung auf den folgenden § angeben wollte. Suter vertheidigt das Gutachten, als befriedigend und bestimmt. Desloes stimmt Carrard bei. Jomini folgt Carrard, allein die Steinkohle will er nicht als Staatseigenthum erklären, weil er sie wie die Dorsgründen als Privateigenthum erklären will. Kuhn macht auf die Wichtigkeit der Steinkohlen zur Sicherung der Waldungen aufmerksam, weil von diesen unsere Eisenhütten und Glashütten abhängen, und dadurch also die grösste Sorgfalt hierüber zum Besten des Staats nothwendig wird, er stimmt also für Annahme des Gutachtens. Secretan sieht die Redaktionsveränderung für ziemlich gleichgültig an, und wünscht, daß erst im folgenden § von den Steinkohlen die Rede sey. Koch glaubt, das Privateigenthum des Grundbesitzers erstrecke sich nicht unter die Dammerde, welche er bepflanzt, herab, und also sy die Erde selbst von der Dammerde an, bis zum Mittelpunkt der Erde Staatsgut, und könne nicht Privateigenthum des Besitzers der Oberfläche werden. Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes könnte durchaus mit keinem Recht das Metall oder Salz zu Staatseigenthum gemacht werden, weil dann der Erdboden bis zum Mittelpunkt der Erde mit allem was er allenfalls enthielte, dem Besitzer der Oberfläche gehören würde, welches wieder alle Möglichkeit und Vernunft streitet: da nun also die ganze grosse Masse des Mineral-Reichs Staats-eigenthum ist, so soll nur dasjenige davon, was Privateigenthum ist, und welches also Ausnahme von die im obersten Hauptgrundsatz macht, in einem künftigen § ausgenommen werden; folglich ist also das Gutachten sowohl in seinen Grundsätzen als in seiner Redaktion völlig richtig: eben so unterstützt er dasselbe in Rücksicht der Steinkohlen, für die kein Privateigenthumsrecht vorhanden ist, und die für den Staat zu wichtig sind, als daß derselbe sie als Privateigenthum überlassen könne.

Carrard ist ganz entgegengesetzter Meinung, und glaubt, die Erde gehöre bis zu ihrem Mittelpunkt dem Besitzer ihrer Oberfläche, und dieser Grundsatz sei selbst in Deutschland unter den Kaisern allgemein anerkannt, daher müsse in diesem § genau bestimmt werden, was als Nationalgut erklärt wird; weil alles hier nicht benannte Privateigenthum ist. In Rücksicht der Steinkohle ist er Secretans Meinung, daß man bei dem folgenden § darüber näher eintrete-

ten könnte, und fodert also einzg. Auslassung der Worte: und andere im § 3 nicht ausgenommene Steinarten. Eustor folgt ganz Carrards Meinung. Peligrini stimmt Koch bei, weil alles Gemeindegut ist, was nicht bestimmt zu Privateigenthum gemacht wurde, und die Menschen die Erde nie bis zum Mittelpunkt hinein vertheilt haben; daher fodert er Beibehaltung des Gutachtens. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 3. Jomini wiederholt seine Einwendung gegen Erklärung der Steinkohlen als Nationalgut, und fodert, daß dieselben zum Privateigenthum geschlagen werden. Schlumpf vertheidigt das Gutachten ganz, weil durch Privatbenutzung der Steinkohlen meist wenig Nutzen herauskommt, und die zweckmässigste und sorgfältigste Benutzung derselben von der grössten Wichtigkeit für den ganzen Staat ist. Haas folgt Schlumpfs Bemerkungen, weil unsere reichen Eisenföste nur durch Benutzung der Steinkohlenlager durch den Staat benutzt werden können. Germann folgt dem Gutachten. Eustor vertheidigt die Bemerkung Jominis. Kuhn stimmt zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einer Töchterschule in Luzern, welche an die Stelle des Instituts bei den ehemaligen Urselinerinnen treten soll. Dem helvetischen Volkziehungsdirекторium vom Erziehungsrath zu Luzern vorgelegt und genehmigt den 16 Jan. 1799.

I.

Das Neussere der Anstalt.

1. Es werden sieben Lehrerinnen erwählt. Eine davon wird nicht aus der Zahl der ehemaligen Urselinerinnen genommen, sondern anderswoher berufen, weil sie in der französischen Sprache Unterricht geben soll.
2. Bei der Wahl der Lehrerinnen wird Rücksicht genommen auf ihr Alter, (Vetage sind ausgeschlossen) auf die Übungen und Fähigkeiten Unterricht zu ertheilen, und auf die Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten. Der Erziehungsrath schlägt die Lehrerinnen vor, und die Regierung genehmigt sie.
3. Einige, etwa zwei oder drei aus denselben, kleinen Wohnungen in einem von der Municipalität anzugebenden Gebäude erhalten, und alda gemeinschaftliche Haushaltung führen. Sie führen die Oeconomie auf eigene Unterkosten aus ihrer Besoldung; doch bezahlt man ihnen beständig zwei Mägde.
4. Die Besoldung der sieben Lehrerinnen besteht nicht nur in der Klosterpension jener z. B. Urselinerinnen,